STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SW 35

ERSTE — AUSFERTIGUNG

– bestehend aus zwei Teilen –

Teilgebiet 1
für den Bereich des Berufschulzentrums, beiderseits der An. westl. der ehemaligen Molkerei, östl. der ehemaligen Firma Hammerer, zwischen Schwanenstraße und Werther Straße, einschl. der Grundstücke Werther Straße, ungerade Haus-Nrn. 29 – 39

Teilgebiet 2
für den Bereich südlich des Gewerbegebietes an der Werkstraße zwischen Pannenannstraße und Böggeringstraße (Ortsteil Lowick)

Textliche Festsetzungen

(F1) Fenster von Aufenthaltsräumen sind so anzuordnen, daß sie nicht auf der von Verkehrslärm betroffenen Nord-, West- und Südseite liegen und mindestens der Schallschutzklasse II (Schalldämmung 30 – 34 dB) entsprechen.

(F2) Fenster von Aufenthaltsräumen sind so anzuordnen, daß sie nicht auf der von Verkehrslärm betroffenen Nord- und Ostseite liegen und mindestens der Schallschutzklasse II (Schalldämmung 30 – 34 dB) entsprechen.

(F3) Fenster von Aufenthaltsräumen sind so anzuordnen, daß sie nicht auf der von Verkehrslärm betroffenen Ost-, Süd- und Südseite liegen und mindestens der Schallschutzklasse II (Schalldämmung 30 – 34 dB) entsprechen.

(F4) Fenster von Aufenthaltsräumen sind so anzuordnen, daß sie nicht auf der von Verkehrslärm betroffenen Ost- und Südseite liegen und mindestens der Schallschutzklasse II (Schalldämmung 30 – 34 dB) entsprechen.

(F5) Fenster von Aufenthaltsräumen sind so anzuordnen, daß sie nicht auf der von Verkehrslärm betroffenen Ost- und Südseite liegen und mindestens der Schallschutzklasse II (Schalldämmung 30 – 34 dB) entsprechen.

(F6)

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Wertvolle Gehölzbestände sowie Gewässer sind gem. § 9 (1) Nr. 25 zu erhalten.

– Erhaltung der gewässerbezogenen Biotope
– Partielle Erhaltung von Grünanlagen
– Partielle Erhaltung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen (Wähere wird über die Baumschutzsatzung im Baugenehmigungsverfahren gesorgt).

Veränderungen und schädliche Einwirkungen während und nach Beendigung der Bauphase sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen abzuwenden.

6.2 Verminderungsmaßnahmen, Bodenschutz

Zur Verringerung des Versiegelungsgrades und zur Erhaltung der Funktionen des Naturhaushaltes (Boden- und Wasserhaushalt) gem. § 1 (3) 7 BauGB sowie in der Berücksichtigung der landschaftsästhetischen Belastbarkeit wird in Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgendes festgelegt:

– Für Park-, Stell- und Lagerflächen sowie Grundstückszufahrten ist eine Oberflächenbefestigung in wasserdurchlässigem Bauweise oder mit teilflächenfähigen Materialien wie z. B. Verbundsteinpflaster, Rasenfugenpflaster oder Rasengittersteinen vorzusehen.

– Die Dachflächenentwässerung hat so zu erfolgen, daß sie über begrünte und zentrale Versickerungsmöglichkeiten (z. B. in Grünflächen über Versickerungsgräben, Versickerungsmulden) zur Grundwasseranreicherung beiträgt.

Insgesamt 20 % der nicht überbaubaren Fläche ist als Grünstruktur zu erhalten und/oder mit einer neu zu schaffenden Grünfläche auszugleichen.

6.3 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB wie folgt festgesetzt:

– Die in südlichen Plangebietsteil befindlichen Flächen, die mit Pflanzbindungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a versehen sind, sind in ihrem Bestand so weit wie möglich zu erhalten oder aber nach Abschluß der Baumaßnahmen eine naturnahe Gestaltung (naturnahe Laubgehölze, extensive Rasenpflege) ökologisch aufzuwerten.

– Die im nördlichen Planbereich ausgewiesenen drei Kompensationsflächen, dargestellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a, sind durch eine naturnahe Gestaltung (naturnahe Laubgehölze, extensive Rasenpflege) ökologisch aufzuwerten.

Die ökologische Gestaltung und Pflege obiger Ausgleichsmaßnahmen wird im Einzelnen durch einen landschaftspflegerischen Ausführungsplan im Rahmen der Realisierung des Baumaßnahmen detailliert.

6.4 Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen

Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf dem offenen, flachen und privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen. Hierzu ist an den zu begrünenden Fassadenflächen je 2 lfdm Fassadenlänge eine Kletterpflanze zu setzen. Folgende Arten sind im Abhängigkeit des jeweiligen Standortes besonders geeignet:

– gemeiner Efeu (nicht südseitig)
– Kletterrose (nicht südseitig)
– selbstklimmender Wein
– Schlingknöterich (Kletterhilfen notwendig) und
– Blauregen (Kletterhilfe notwendig)

– Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden, z. B. Garagen, sind diese flächdächer zu begrünen.

– Bei sämtlichen Stell- und Parkplätzen ist pro 6 Stellplätze mindestens ein mittelkroniger Laubbaum, STU mindestens 18/16, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

– Das Straßenbegleitgrün ist aus standortgerechten Landschaftsrhösen herzustellen (rasenar, verpflanzstrauch 100/150, Heister 150/200). Die zu verwendenden Artenliste sind mit einem Mindestartenaufwand von 20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die einzelnen Maßnahmen sind im Zuge einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung umsetzungsreif zu konkretisieren.

6.5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Nähere Einzelheiten zu der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Ausgleichsflächen (Nahrhythmus, Sukzession, Auf-den-Stock-setzen usw.) sind im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes, der integraler Bestandteil des landschaftspflegerischen Ausführungsplanes ist, festzulegen.

(F7) (siehe Teilgebiet 2)

Empfehlungen

(E1) Den Bauherrn ist in bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, Fenster von Aufenthaltsraumen, die an der vom Verkehrslärm betroffenen Nord-, West- und Südseite liegen, in Schallschutzklasse III (Schalldämmung 35 – 39 dB) auszuführen.

(E2) Den Bauherrn ist im bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, Fenster von Aufenthaltsräumen, die an der von Verkehrslärm betroffenen Nordseite liegen, in Schallschutzklasse III (Schalldämmung 35 – 39 dB) auszuführen.

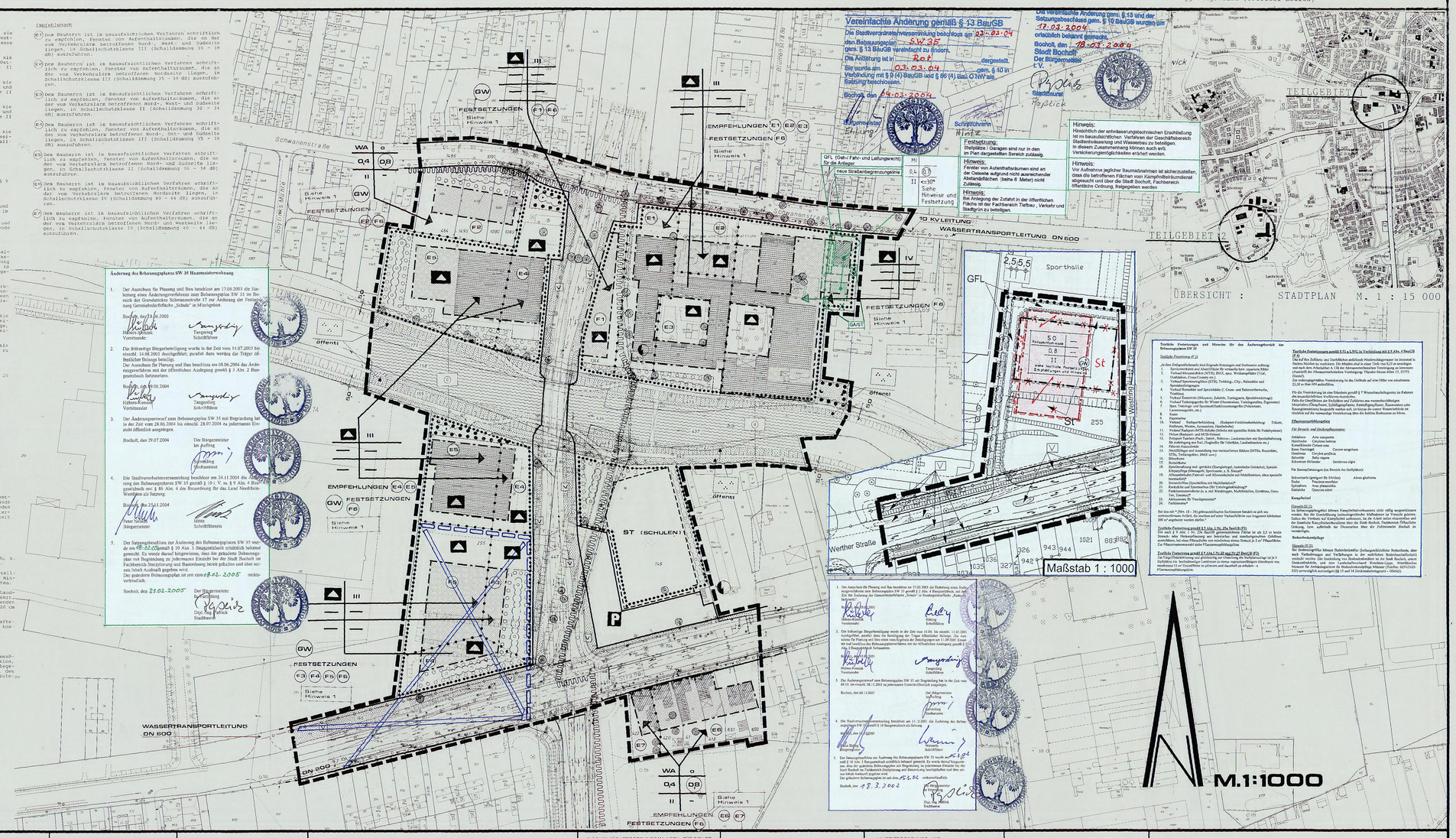
(E3) Den Bauherrn ist in bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, Fenster von Aufenthaltsräumen, die an der von Verkehrslärm betroffenen Nord-, West- und Südseite liegen, in Schallschutzklasse II (Schalldämmung 30 – 34 dB) auszuführen.

(E4) Den Bauherrn ist in bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, Fenster von Aufenthaltsräumen, die an der von Verkehrslärm betroffenen Nord-, Ost- und Südseite liegen, in Schallschutzklasse III (Schalldämmung 35 – 39 dB) auszuführen.

(E5) Den Bauherrn ist in bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, Fenster von Aufenthaltsräumen, die an der von Verkehrslärm betroffenen Nord- und Südseite liegen, in Schallschutzklasse II (Schalldämmung 30 – 34 dB) auszuführen.

(E6) Den Bauherrn ist in bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, Fenster von Aufenthaltsräumen, die an der von Verkehrslärm betroffenen Nordseite liegen, in Schallschutzklasse IV (Schalldämmung 40 – 44 dB) auszuführen.

(E7) Den Bauherrn ist im bauaufsichtlichen Verfahren schriftlich zu empfehlen, Fenster von Aufenthaltsräumen, die an der von Verkehrslärm betroffenen Nord- und Westseite liegen, in Schallschutzklasse IV (Schalldämmung 40 – 44 dB) auszuführen.



Änderung des Bebauungsplanes SW 35 Hausmeisterwohnung

1. Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 17.06.2003 die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan SW 35 im Bereich des Grundstücks Schwanenstraße 17 zur Änderung der Festsetzung Gemeinbedarfsfläche „Schule" in Hausmeister.
Bochum, den 19.06.2003
Hilkens-Kinkel — Langenberg — Vorsitzende — Schriftführer

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 14.07.2003 bis einschl. 14.08.2003 durchgeführt, parallel dazu wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.
Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 08.06.2004 das Änderungsverfahren mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch fortzusetzen.
Bochum, den 09.06.2004
Hilkens-Kinkel — Langenberg — Vorsitzende — Schriftführer

3. Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan SW 35 mit Begründung hat in der Zeit vom 28.06.2004 bis einschl. 28.07.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Bochott, den 29.07.2004
Der Bürgermeister im Auftrag — Hoplick — Stadtdirektor

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 24.11.2004 die Änderung des Bebauungsplanes SW 35 gemäß § 10 i.V. m. § 9 Abs. 8 BauGB gesetzlich und § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Satzung.
Bochum, den 25.11.2004
Peter Nottbeck — Hintz — Bürgermeister — Schriftführerin

5. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes SW 35 wurde am 07.02.05 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass die geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bochott im Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung bereit gehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.
Der geänderte Bebauungsplan ist seit dem 8.02.2005 rechtsverbindlich.
Bochott, den 9.02.2005
Der Bürgermeister — Hoplick — Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 22.03.2004 den Bebauungsplan SW 35 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Nr. 2 und 4 dargestellt.
Bochum, den 24.03.2004
Stadtdirektor
Hoplick

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Setzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 22.03.2004 ortsüblich bekannt gemacht.
Bochott, den 18.03.2004
Stadt Bochott
Der Bürgermeister
I.V.
Hoplick
Stadtdirektor

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F1)

Für nach § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Fläche ist als 2,5 m hohe Immissionsschutzwand aus Betonsteinen, Betonfertigteilen oder Mauerwerk auszuführen, bei einer Flächendichte von mindestens einem Drittel. Zur Fensterqualität siehe Festsetzung Schallschutz.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a und 24b BauGB (F2)

Für nach § 9 Abs. 1 Nr. 24a und 24b BauGB gekennzeichnete Fläche ist ab 2,5 m hohe Immissionsschutzwand aus Betonsteinen, Betonfertigteilen oder Mauerwerk auszuführen, bei einer Flächendichte von mindestens einem Drittel. Zur Fensterqualität siehe Festsetzung Schallschutz.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a und 24b BauGB (F3)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a und 24b BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 3 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F4)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F5)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F6)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F7)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F8)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F9)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F10)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F11)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F12)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F13)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F14)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F15)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F16)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F17)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F18)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F19)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F20)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F21)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F22)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F23)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F24)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F25)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F26)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F27)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F28)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F29)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F30)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F31)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F32)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F33)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F34)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F35)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F36)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F37)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F38)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F39)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F40)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F41)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F42)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F43)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F44)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F45)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F46)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F47)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F48)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F49)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F50)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F51)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F52)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F53)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F54)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F55)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F56)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB (F57)

Die auf der Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB gekennzeichnete Lärmschutzwand ist in 2 Teilflächen mit folgender Lärmschutzwirkung herzustellen: Einzelbereich von mindestens 15 m Gesamtlänge: an Pfosten und dazwischen mindestens 4 m.

Textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24a BauGB